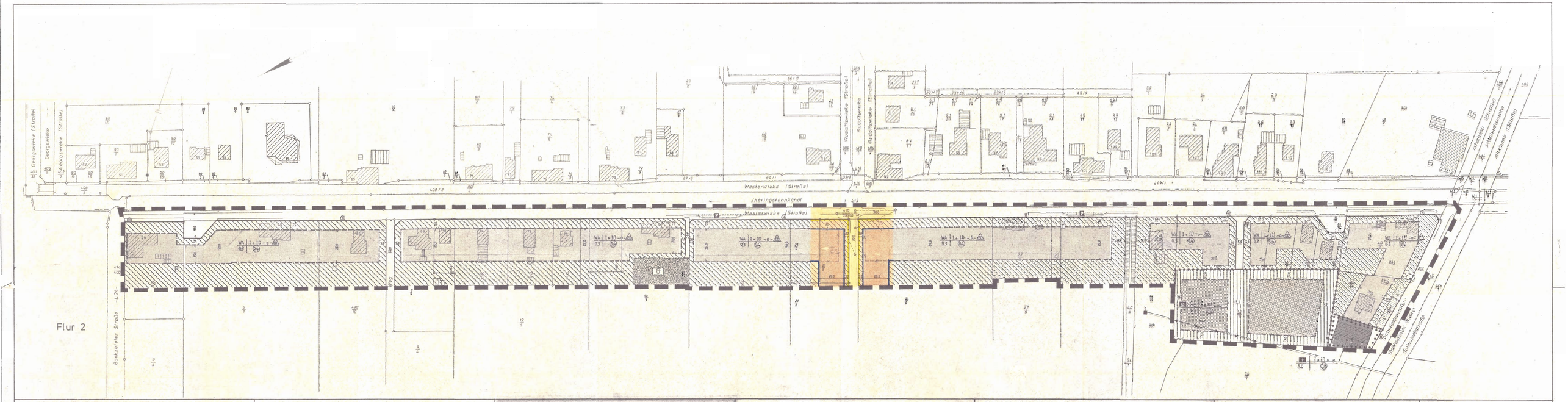

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßenbreite und Platzlänge vollständig nach / stand von .....

Es ist hinsichtlich der Darstellung der örtlichen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

..... den .....

Katasteramt .....

Unterschrift

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes nr. ..... beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

..... den .....

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben von ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.

..... den .....

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..... als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

..... den .....

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung vom heutigen Tage ..... gemäß § 11 BauGB i.V. mit § 6 BauGB genehmigt / teilweise genehmigt und teilweise versagt und hat durch Verfügung vom ..... gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.

..... den .....

Gemeindedirektor

Verteilung

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 BauGB am ..... bei der Amtsblatt ..... bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist somit ..... rechtsverbindlich festgesetzt.

Am ..... den .....

Gemeindedirektor

L. S.

Während eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahren oder Formvorschriften dieses Bebauungsplanes nicht mehr geltend gemacht worden.

..... den .....

Gemeindedirektor

Stand der Planunterlage März 1981

KATASTERAMT LEER

Ergänzt am 29.02.1984

Verteilung/Ausfertigung

Kartenbereiche: Flurkartenblatt ..... Maßstab .....

Erläuterungsvermerke: Verteilungsbereichsnummer entfällt durch das Katasteramt .....

Am ..... Az. .....

Gemarkung Jheringsfehn

Flur 4

Maßstab: 1 : 1000

Planunterlage gefertigt am 20.06.1984 V(P) 5/84

Ergänzt am V(P)

Ergänzt am V(P)

GEMEINDE MOORMERLAND

Bebauungsplan Nr. J 4

- Ortschaft Jheringsfehn -

1. Änderung

Aufgestellt: Moorm, erl.d. den 13. April 1984

1. Ausfertigung

GEMEINDE MOORMERLAND

- Bauamt -

Schmidt

geändert:		12.04.1994
Gezeichnet:		13.04.1994

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9(1) BBauG

- Allgemeines Wohngebiet
- Gemeinbedarfsfläche
- Kirche
- Sondergebiet
- Altenwohnungen
- 1 — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- +ID — zusätzliches Vollgeschoß nur als ausgebautes Dachgeschoß zulässig
- 0,3 — Grundflächenzahl
- GA — Geschoßflächenzahl
- o — offene Bauweise
- △ — nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Stellplätze
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Parkfläche
- Öffentliche Grünfläche
- Spielplatz
- zu erhaltender Baumbestand (gem. § 9(1)Nr. 25b BauGB)
- Sichtdreiecke
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des Bebauungsplangebietes
- Überbaubare Grundstücksfläche

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- Flurstücksgrenze
- vorhandene Gebäude
- 219 — Katastr. Höhe
- Hydrant
- Trafostation
- 2x 20 kV-Freileitung
- Müllbox

Die Grundstücke sind am jeweiligen Nachbarbereichen Richtung und Begrünung mit einer Hecke - Höhe 1m über der Fahrbahnoberkante.

Ausnahmen bei den angrenzenden Straßen und Fußgängerwegen oder sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können nicht zugelassen werden.

Eine Änderung im Bereich des § 30 (1) BauGB kann nur erfolgen, wenn die ausgeglichenen Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 BauGB gewahrt werden und eine Änderung der § 30 (2) BauGB nicht berührt wird.

Textliche Festsetzungen

§ 1 1. Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche entlang der öffentlichen Verkehrsfläche müssen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und Garagen (§ 23 BauNVO) einen Abstand von 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche halten. In dem Bereich, wo Fuß- und Radweg eingeplant sind, ist der Abstand gemäß § 23 BauNVO zu halten.

2. Ausnahmen im Sinne der § 30 (1) + 31 (1) BauGB zu Verbindung mit dem Anhang Nr. 1.1 - 1.4 müssen ebenfalls einen Abstand von 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche halten.

§ 2 1. Wenn baulliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen von der Fluchtlinie zur Verkehrsfläche, so ist die Baugrenze dann einzuhalten. Dies erhöht sich um 1 m zur Grundstücksseite hin, wenn Verkehrsflächen dort sind, die nicht der Wohnbebauung dienen und nicht an das öffentliche Netz.

2. Installationszonen und Umbauarbeiten sowie Nutzungsänderungen müssen so durchgeführt werden, daß die Bauzeit nicht durchgeführt wird.

§ 3 Der Bebauungsplan erhöhen sich um 1 Geschoß (§ 5 Absatz 1 Nr. 5 BauGB) in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Nr. 5 BauGB zu erhalten.

Maßstab: 1 : 25 000